

**Satzung des Amtes Märkische Heide
über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung –
vom 22.04.2002**

Präambel

Gemäß §§ 5 Abs. 1 u. 2 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), in Verbindung mit §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11.06.1992 (GVBl. I S. 186) in der Fassung vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 19.04.1999 (BGBl S- 3762) und unter der Voraussetzung der Übertragung der Selbstverwaltungsaufgabe durch die Gemeinden gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 14 GO hat der Amtsausschuss des Amtes Märkische Heide in seiner Sitzung am 22.04.2002 folgende Sondernutzungssatzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeinde- und Kreisstraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Gebiet des Amtes Märkische Heide.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatz (1) gehören die in § 2 Abs. 2 BbgStrG sowie § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Eine Sondernutzung liegt nur vor, wenn sich die Benutzung auf den Verkehrsraum auswirken kann.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis des Amtes Märkische Heide. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) Geringfügig in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragende Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
 - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistungen und Warenautomaten, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von 0,70 m von der Gehwegkante,

- c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen,
 - d) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen,
 - e) Sammelgut (z.B. Altkleider), das für eine genehmigte Altmaterialsammlung bereitgestellt wird.
- (2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs erfordern.

§ 5 Sonstige Benutzung und Verunreinigungen

- (1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums des Straßen richtet sich nach dem bürgerlichen Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.
- (2) Verunreinigung, die durch Sondernutzungen entstehen, sind unbeschadet des § 17 BbgStrG von dem Veranstalter unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Veranstalter diese Verpflichtung nicht, kann das Amt Märkische Heide die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen lassen.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung beim Amt Märkische Heide zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung, des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7 Erlaubnis, Untersagung, Verkehrssicherungspflicht und Haftung

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (2) Der Sondernutzungsberechtigte hat dem Amt Märkische Heide alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.
- (3) Der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu errichten und zu erhalten. Er haftet für Schäden, die dem Amt Märkische Heide oder Dritten durch diese Anlagen entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er das Amt Märkische Heide freizustellen.
- (4) Eine Sondernutzungserlaubnis ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen oder Belange dem entgegenstehen.

§ 8 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht des Amtes Märkische Heide, nach § 18 Abs. 5 BbgStrG bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilungen der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (4) Die sonstigen, bei gewerblicher Nutzung anfallenden Kosten, insbesondere für Strom, Wasser, notwendig werdende Sonderreinigungen, Werbung und Ausgestaltung bei den Jahrmärkten und Volksfesten, sind in der Gebühr nicht enthalten.

§ 9 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Nutzung mit dem Beginn der Nutzung
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 11 Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und -erstattung

- (1) Von der Entrichtung einer gebühr sind befreit:
 - a) die Bundesrepublik, das land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihrer wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranlasser aufzuerlegen ist.
 - b) Die Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, karitative verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
- (2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis vom Erlaubnisnehmer aus Gründen, welche das Amt Märkische Heide nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so hat er grundsätzlich keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

- (3) Die für die Gebühr zuständige Stelle kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder ganz von der Festsetzung absehen, wenn und soweit eine Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das Gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.
- (4) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn das Amt Märkische Heide eine Sondernutzungserlaubnis widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12 Unerlaubte Sondernutzung

- (1) Wird eine unerlaubte Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis ausgeübt, so ist zu prüfen, ob die Erlaubnis nachträglich erteilt werden kann.
Wird dies bejaht, ist der Benutzer aufzufordern, einen entsprechenden Antrag zu stellen.
- (2) Kommt eine nachträgliche Sondernutzungserlaubnis nicht in Betracht und wird die unerlaubte Sondernutzung fortgesetzt, so kann das Amt Märkische Heide die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Sondernutzung durch Verwaltungsakt anordnen.
- (3) Das Verfahren für die Beendigung der unerlaubten Sondernutzung richtet sich nach dem geltenden Verwaltungsvollstreckungsgesetz. Im Regelfall ist der Benutzer unter Fristsetzung aufzufordern, die Sondernutzung zu beenden und errichtete Anlagen zu beseitigen. Gleichzeitig ist ihm schriftlich ein Zwangsmittel für den Fall anzudrohen, dass er der Aufforderung nicht nachkommt.
- (4) Wird der im § 1 Abs. 1 genannte Straßenkörper durch die unerlaubte Sondernutzung beschädigt, so ist von dem Zuwiderhandelnden Schadensersatz zu verlangen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung vom 29.06.1999 außer Kraft.

Groß Leuthen, 22.April 2002

Groß Leuthen, 22.April 2002

Dieter Freihoff
Amtausschussvorsitzender

Dr. Horst Theile
Amtsdirektor

Gebührentarif zu § 8 der Sondernutzungssatzung

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für das Gebiet des Amtes Märkische Heide.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr bzw. 1/6 der Wochengebühr.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden auf volle EUR abgerundet.

B. Gebühren

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Gebühr (€)
1	Ortsfeste Verkaufsstände	pro Monat	15,00
2	Verkaufswagen im Reisegewerbe		10,00
	a) Tagesplatz	pro Tag	3,50
	b) Dauerplatz bis 3 Stunden täglich	pro Woche	
3	Ausstellen von Waren vor dem Ladenlokal sowie von Werbeständen	pro angef. m ² und Monat	1,00
4	Verkauf von Waren vor dem Ladenlokal	pro angef. m ² und Monat	1,50
5	Softeisautomaten und Getränkeschankautomaten (u.a. Automaten)	pro angef. m ² und Monat	10,00
6	Werbeanlagen, die mit baulichen Anlagen verbunden sind	pro angef. m ² Werbefläche und Monat	2,50
7	Werbeanlagen freistehend	pro Stück und Monat	3,50
8	Werbeschild bis 1 Monat	pro Stück und Tag	0,05
9	Kinderspielanlagen	pro angef. m ² und Monat	2,50
10	Vitrinen	pro angef. m ² und Monat	2,50
11	Aufstellen von Tischen und Stühlen	pro angef. m ² und Monat	2,50
12	Marktveranstaltungen	pro lfd. m Standlänge u. Tag	2,50
13	Zirkus, Rummelveranstaltungen	je angefangenen Tag	15,00

14	Informations-, Werbung-, Geschenk- u. Probeverteilung, gewerbliche Meinungsumfragen	je Tag	5,00
15	Baustelleneinrichtungsfläche für die Aufstellung von Baubuden, Gerüsten, Arbeitswagen, Baumaschinen u. –geräten sowie Baustofflagerungen mit und ohne Bauzaun		
	- auf Fahrbahnflächen	pro m ² beanspr. Verkehrsfläche und Monat	2,50
	- auf Gehwegen und Plätzen	pro m ² beanspr. Verkehrsfläche und Monat	1,50
16	Materialablagerungen für die Dauer von mehr als 48 Stunden		
	- an Hauptstraßen	pro angef. m ² und Tag	0,25
	- an Nebenstraßen	pro angef. m ² und Tag	0,15
17	sonstige Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen, die nicht unter den Nummern 1 bis 16 erfasst sind	pro angef. m ² und Tag	0,15-1,00

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 5 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vorstehende Satzung des Amtes Märkische Heide über die Erlaubnis und Gebühren an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – vom 22. April 2002 bekannt gemacht.

Es wird darauf verwiesen, dass Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten und aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich sind, wenn innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Märkische Heide unter der Angabe der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Groß Leuthen, 22. April 2002

Dr. Horst Theile
Amtdirektor